
IV – Integrationsvereinbarung 2017

Informationsblatt für Prüfungseinrichtungen

Die Integrationsvereinbarung (IV) dient der Integration rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassener Drittstaatsangehöriger und zielt darauf ab, sie zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen. Im Rahmen dieser Vereinbarung sind Drittstaatsangehörige verpflichtet, Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der demokratischen Ordnung und der daraus ableitbaren Grundprinzipien zu erwerben.

Bestimmte Drittstaatsangehörige sind verpflichtet innerhalb von zwei Jahren (24 Monaten), ab Erteilung des Aufenthaltstitels, Sprachkenntnisse auf dem A2-Niveau sowie Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachzuweisen (Modul 1). Die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1 ist vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder von einer vom Österreichischen Integrationsfonds zur Abwicklung der Prüfungen im Rahmen der Integrationsvereinbarung zertifizierten und somit zur Ausfolgung eines gleichwertigen Nachweises gemäß § 9 Abs. 4 Z 2 Integrationsgesetz (IntG) berechtigten Einrichtung durchzuführen. Über die Gleichwertigkeit von Integrationsprüfungen im Sinne der §§ 11 Abs. 4 bzw. 12 Abs. 4 IntG entscheidet der ÖIF auf schriftlichen Antrag einer Einrichtung mit Bescheid.

Die wichtigsten Fragen und Antworten auf einen Blick

Wer ist antragslegitimiert?

- Eine Einrichtung, die innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 5.000 Prüfungsantritte flächendeckend im Bundesgebiet in qualitätsgesicherter Form durchgeführt hat.

Welche Kriterien muss die Einrichtung für eine Zertifizierung erfüllen?

- Die Einrichtung ist in der Lage und verfügt über die Kapazitäten, die Prüfungsstandards (§ 7 Integrationsvereinbarungs-Verordnung – IV-V und Anlage C der IV-V) einzuhalten;
- die von der antragstellenden Einrichtung zur Anerkennung der Gleichwertigkeit vorgelegte Integrationsprüfung wurde von einem Unternehmen entwickelt, dessen Unternehmenszweck die qualitätsgesicherte, standardisierte Testentwicklung ist, und deren Inhalt sich auf die sprachlichen Gegebenheiten des Alltags in Österreich bezieht;
- die antragstellende Einrichtung verwendet ein System, das eine automatische Testauswahl nach Zufallsgenerator ermöglicht;

- die Integrationsprüfung entspricht den Sprachniveaus A2 für Modul 1 bzw. B1 für Modul 2 der Integrationsvereinbarung und umfasst jedenfalls die Werteinhalte der Rahmencurricula (Anlage A bzw. B);
- die antragstellende Einrichtung führt umfassende Maßnahmen zur Qualitätssicherung, insbesondere Itemanalysen und Stichproben, durch.

Welche Unterlagen sind dem Antrag jedenfalls beizulegen?

- ein Nachweis, dass die Einrichtung innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 5.000 Prüfungsanträge flächendeckend im Bundesgebiet in qualitätsgesicherter Form durchgeführt hat (Prüfungslisten pro Bundesland),
- eine Darstellung der personellen, räumlichen und organisatorischen Kapazitäten der antragstellenden Einrichtung (Organigramm bestehend u.a. aus Prüfer/innen, Bearbeiter/innen, Bewerter/innen und administrativen Kräften; Raumkonzept),
- eine Darstellung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Prüfungen (interne Evaluierungen, Itemanalysen, Stichproben),
- eine Prüfungsordnung und ein Prüferhandbuch,
- ein Nachweis, dass die von der antragstellenden Einrichtung zur Anerkennung der Gleichwertigkeit vorgelegte Integrationsprüfung von einem Unternehmen entwickelt wurde, dessen Unternehmenszweck die qualitätsgesicherte, standardisierte Testentwicklung ist, und deren Inhalt sich auf die sprachlichen Gegebenheiten des Alltags in Österreich bezieht (Statuten, Gewerbeberechtigung, Angabe einer Homepage),
- sämtliche, mindestens jedoch drei, im Rahmen der Integrationsprüfung zum Einsatz kommende Testsätze samt Darstellung des Systems der Testauswahl und Bewertungsschema.

Wie lange ist die Zertifizierung gültig?

- Die Zertifizierung zur Durchführung einer Integrationsprüfung hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren.